



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Optimierte Antragstellung

Praxishilfe



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Vorbereitungen</b>	<b>6</b>
2.1	Wann muss ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung gestellt werden?.....	6
2.2	Wer muss den Antrag stellen?.....	7
2.3	Wann ist der Export eines Gutes genehmigungspflichtig? .....	8
<b>3</b>	<b>Form der Antragstellung</b>	<b>9</b>
3.1	ELAN-K2 Ausfuhrportal .....	9
3.2	ERP-System .....	9
3.3	Papierform .....	9
3.4	Sonstiges.....	9
<b>4</b>	<b>Antragsarten</b>	<b>10</b>
4.1	Die unterschiedlichen Verfahren .....	10
4.2	Dauer der Bearbeitung eines Ausfuhr-/ Verbringungsantrages .....	11
<b>5</b>	<b>Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung</b>	<b>12</b>
5.1	Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen .....	12
5.2	Endverbleibsdokumente .....	13
5.3	Technische Unterlagen.....	14
5.4	Vertragliche Dokumente.....	15
5.5	Firmenprofile.....	15
5.6	Übermittlung von Internetseiten-Auszügen.....	17
<b>6</b>	<b>Abschließende Prüfung</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Nach der Antragstellung</b>	<b>19</b>
7.1	Während des Antragsverfahrens .....	19
7.2	Nach der Genehmigungserteilung .....	19



# 1 Einleitung

Sie wünschen sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Anträge? Dann unterstützt Sie dieses Merkblatt dabei, einen formal richtigen und inhaltlich vollständigen Antrag einzureichen.

Der Fokus dieses Merkblattes liegt auf der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Einzelausfuhr-/bzw. Verbringungsgenehmigung. Inhaltlich wird die Vorbereitungsphase bis zu dem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung umfasst.

Mit der nunmehr vorliegenden vierten Auflage wurde das Merkblatt insgesamt aktualisiert. Eingegangen wird insbesondere auf die Neuerungen bei der Vorlage von Endverbleibserklärungen und den Erklärungen des Ausführverantwortlichen.

Beide Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung von Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen wurden weiter entschlackt und an die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation angepasst. So können sowohl die Endverbleibserklärungen als auch die Erklärungen zum Ausführverantwortlichen als pdf-Scan per E-Mail bzw. über das ELAN-K2 Ausfuhrportal eingereicht werden. Eine Übermittlung in Papierform ist nicht mehr erforderlich.

Eingegangen wird auch auf die in der Praxis am häufigsten auftretenden Missverständnisse. Hinweisboxen im Merkblatt geben Tipps und helfen so, Fehler bei der Antragstellung zu vermeiden. Stets zu berücksichtigen ist, dass unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge zu Rückfragen und somit zu einer verlängerten Bearbeitungszeit führen.

Weiterführende Informationen zu speziellen Themenfeldern können Sie den Verweisen an den entsprechenden Stellen entnehmen. Im Rahmen der Antragstellung mittels des ELAN-K2 Ausfuhrportal werden weiterhin Hilfetexte angezeigt, welche wertvolle Hinweise für die Antragstellung liefern.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.



## 2 Vorbereitungen

Je nach Komplexität Ihres Exportvorhabens sollten Sie entsprechenden Zeitbedarf für Ihre Vorprüfungen bzw. die Sammlung der notwendigen Informationen einplanen.

Grundsätzlich sollte es Ihr Ziel sein, Ihr Vorhaben substantiiert und nachvollziehbar darzustellen. Wichtig ist hierbei, dass Sie sich bereits vor den konkreten Vertragsverhandlungen bewusst machen, welche Informationen Sie für Ihren späteren Antrag benötigen, um diese in den Vertragsverhandlungen thematisieren zu können. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass sich der Sachverhalt nach der Auftragserteilung oftmals schwieriger aufklären lässt. Empfehlenswert ist es daher, schon in der Vorbereitungsphase sorgfältig vorzugehen.

Stets zu berücksichtigen ist, dass das BAFA nur über Ihren Antrag entscheiden kann, wenn der Sachverhalt so umfassend und widerspruchsfrei dargelegt wird, dass keine Unklarheiten auftreten.

### 2.1 Wann muss ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung gestellt werden?

Falls Ihre eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag beim BAFA gestellt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sie eine Allgemeine Genehmigung (AGG) nutzen können.

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Ausfuhrgenehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden. Allgemeine Genehmigungen werden vielmehr von Amts wegen bekannt gegeben und haben

zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen. Wenn die von Ihnen geplante Ausfuhr von einer der Allgemeinen Genehmigungen erfasst wird, müssen Sie daher keinen Antrag beim BAFA stellen. Allgemeine Genehmigungen bieten somit den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit.

Um sich diese Vorteile zu sichern, ist es für jedes Unternehmen unverzichtbar, sich mit den Inhalten und Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen vertraut zu machen. Bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist zu beachten, dass die Prüfung der Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung der Unternehmen erfolgt. Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen zu kennen und zu erfüllen. Hierbei müssen Sie den Wortlaut der Allgemeinen Genehmigung besonders gründlich beachten. Dieser darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Entsprechendes gilt für die Allgemeinen Genehmigungen der Europäischen Union Nummer EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 oder EU008, die als Anhang II Abschnitte A bis H der EU-VO veröffentlicht wurden. Um Allgemeine Genehmigungen nutzen zu können, reicht es aus, wenn sich der Ausfuhrer/Verbringer als Nutzer registrieren lässt. Einige Allgemeine Genehmigungen sehen darüber hinaus nachträgliche – in der Regel halbjährliche – Meldepflichten zur Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung vor. Nähere Informationen zur Registrierung und der Meldung getätigter Ausfuhren können Sie dem Merkblatt „Allgemeine Genehmigungen im Online-Portal ELAN-K2“ entnehmen, das auf [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) veröffentlicht ist.

**Hinweis**

Allgemeine Genehmigungen bieten den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit, ohne dass ein Antrag beim BAFA eingereicht werden muss. Ob Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können, haben die Nutzer in eigener Verantwortung zu prüfen. Um diese Prüfungen zu erleichtern, hat das BAFA Merkblätter zum Umgang mit den Allgemeinen Genehmigungen veröffentlicht.

Als Hilfestellung für die Prüfung, ob und welche AGG bei Ihrem Exportvorhaben genutzt werden kann, hat das BAFA den sog. „AGG-Finder“ entwickelt.

Bitte beachten Sie, dass der AGG-Finder nur ein erstes Hilfsmittel darstellt und keinesfalls Ihre eigenverantwortliche Prüfung der Anwendbarkeit der AGG ersetzt. Wenn mögliche AGGen angezeigt werden, müssen Sie also prüfen, ob Sie diese tatsächlich nutzen können. Ihre Prüfung beinhaltet sodann die Durchsicht der in Betracht kommenden AGG, etwa im Hinblick auf die hierin erfassten Güter, sowie das vorgesehene Bestimmungsziel.

Darauf hinzuweisen ist, dass bei Inanspruchnahme einer AGG dem BAFA deren Nutzung anzuzeigen ist. Diese Registrierung kann in der Regel vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach erfolgen. Da in einzelnen Allgemeinen Genehmigungen hiervon abweichende Registrierpflichten bestehen, lesen Sie sich die für Sie in Betracht kommenden Allgemeinen Genehmigungen bitte gründlich durch. Die Registrierung erfolgt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal.

**Hinweis**

Den AGG-Finder sowie u.a. eine Auflistung der aktuell geltenden AGGen finden Sie auf unserer Internetseite unter den Reitern „Antragsarten“/„Allgemeine Genehmigungen“. Hier finden sie auch Merkblätter, welche auf die Anwendungsbereiche der einzelnen AGGen eingehen.



Abbildung: Prüfungsschema

**2.2 Wer muss den Antrag stellen?**

Antragsbefugt ist grundsätzlich der Ausführer bzw. der Verbringer.

Ausführer/Verbringer ist regelmäßig derjenige, der über den Export bestimmt bzw. diesen steuert. Dies ist i. d. R. der in Deutschland oder der EU ansässige Vertragspartner des Empfängers der Güter im Drittland. Der in die Lieferung ggf. involvierte Subunternehmer, Spediteur oder Vermittler ist grundsätzlich nicht antragsbefugt.

Einzel- und Besonderheiten zum Begriff des Ausführers/Verbringers können der Kommentierung des HADDEX (Teil 1, Rn. 45 ff.) entnommen werden.

**Unterschied: Ausfuhr und Verbringung**

Ausfuhr ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland oder dem Zollgebiet der EU in ein Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebietes der EU.

Verbringung ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland in das übrige Zollgebiet der EU.

### 2.3 Wann ist der Export eines Gutes genehmigungspflichtig?

Die Genehmigungspflicht ergibt sich regelmäßig aufgrund der einem Gut innewohnenden technischen Eigenschaften bzw. technischer Parameter, die das Gut erfüllt. Die betroffenen Güter werden aufgrund dieser Eigenschaften in sog. **Güterlisten** erfasst. Fällt ein Gut unter eine Listenposition, besteht für den Export eine Genehmigungspflicht.

Darüber hinaus kann für Güter, die zwar nicht in einer Güterliste aufgeführt sind, aufgrund ihrer **sensitiven Verwendungsmöglichkeit** und/oder der konkreten **Empfänger/Endverwender** eine Genehmigungspflicht bestehen.

Ebenso kann das BAFA im Einzelfall Genehmigungspflichten durch entsprechende Unterrichtungen konstituieren.

Zu berücksichtigen ist, dass unter dem Begriff Gut nicht nur Waren, sondern auch Software sowie Technologie erfasst wird (s. beispielhaft § 2 Abs. 13 AWG).

Nachfolgende Darstellung gibt einen ersten Überblick woraus Genehmigungspflichten bzw. Verbote entstehen können bzw. wo Güterlisten zu finden sind. Für den Bereich der **Rüstungsgüter** ist insbesondere Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV zu berücksichtigen. Für sog. **Dual-Use-Güter** (Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können) insbesondere die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO).

#### Hinweis

Von den Genehmigungspflichten sind die Verbote zu unterscheiden.

Verbote führen dazu, dass die Handlung per se nicht gestattet ist. Verbote sind daher vorrangig zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die Lieferung von Gütern Beschränkungen unterliegen können, sondern u. a. auch die **Erbringung von Dienstleistungen** (z. B. technische Unterstützung oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte (s. HADDEX Kommentar, Teil 8)





## 3 Form der Antragstellung

### 3.1 ELAN-K2 Ausfuhrportal

Anträge sind über das sog. ELAN-K2 Ausfuhrportal zu stellen. Auch die weitere schriftliche Kommunikation (wie z. B. Rückfragen) wird über dieses System abgewickelt.

Um Zugang zu dem System zu erhalten, muss eine einmalige Registrierung erfolgen. Den Zugang zum Login und zur Registrierung finden Sie auf [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) unter „Antragstellung“/„ELAN-K2 Ausfuhr“. Hier finden Sie auch die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten rund um die Themen Registrierung sowie Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals.

Bitte beachten Sie, dass für die Registrierung zum ELAN-K2 Ausfuhrportal die Angabe einer sog. EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) notwendig ist. Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich bei der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement beantragt werden. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zolls unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals ist intuitiv gestaltet und gibt an den entsprechenden Stellen weiterführende Bedienungshinweise. Nach dem Login wird zudem eine **Kurzanleitung** mit den wichtigsten Bedienungsinformationen angezeigt. Bitte lesen Sie diese vor der erstmaligen Stellung eines Antrages sorgfältig durch.

#### Hinweis

Die erforderlichen Angaben sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu tätigen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zum Gut sowie zur Endverwendung. Bitte achten Sie beim Hochladen der Dokumente auf gute Lesbarkeit, hohen Kontrast und eine gerade Ausrichtung des Schriftbildes. Bitte stellen Sie mehrseitige Dokumente in einer Datei ein, fassen Sie sonst aber keine unterschiedlichen Dokumentenarten in einer Datei zusammen.

### 3.2 ERP-System

Neben der Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals auf der BAFA Internetseite, besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. Firmen, die sich für diesen Weg der Antragstellung interessieren, können auf der Internetseite des BAFA unter den Reitern „Antragstellung“/„ELAN-K2 Ausfuhr-Schnittstelle“ weitergehende Informationen abrufen.

Soweit Sie die Daten zu den auszuführenden Gütern aus einem ERP-System übernehmen, geben Sie bitte in jedem Fall den Typ und eine allgemeinverständliche Güterbeschreibung grundsätzlich in deutscher Sprache an. Gegebenenfalls ergänzt um die in den Warenbegleitpapieren, wie z. B. Rechnung, Lieferschein, etc. verwendete englischsprachige Bezeichnung.

### 3.3 Papierform

In seltenen Ausnahmefällen können Anträge in Papierform gestellt werden. Die entsprechenden Formulare können auf telefonische Anfrage (→ ELAN-K2 Hotline) vom BAFA zur Verfügung gestellt werden.

### 3.4 Sonstiges

Für Fragen rund um die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals hat das BAFA eine telefonische Hotline eingerichtet. Zu dieser können Sie bei IT-technischen Schwierigkeiten im Rahmen der Antragstellung und bei Fragen zum Ausfüllen einzelner Formularfelder Kontakt aufnehmen.

#### Kontakt

Ansprechpartner:	ELAN-K2 Hotline (Ausfuhr)
Servicetelefon:	+49 (0)6196 908-1613
Montag – Donnerstag:	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 15:00 Uhr



## 4 Antragsarten

### 4.1 Die unterschiedlichen Verfahren

Das BAFA bietet für Ausfuhr-/Verbringungsprojekte verschiedene Antragsverfahren an:

Sofern sich Ihr Exportvorhaben auf eine konkrete Ausfuhr/Verbringung beschränkt, ist eine **Einzelausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung (EAG)** zu beantragen.

Mit einer sog. **Höchstbetragsgenehmigung (HBG)**<sup>1</sup> werden Lieferungen aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“ gestattet. Die voraussichtliche Jahresmenge bzw. der entsprechende Wert der Güter ist hierbei anzugeben. Die Angaben müssen dabei auf realistischen Schätzungen beruhen. Die Höchstbetragsgenehmigung weist regelmäßig eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren (verlängerbar) auf. Dies ist bei der Schätzung (Realbedarf) zu berücksichtigen. Eine Höchstbetragsgenehmigung kann in der Regel nur erteilt werden, sofern der Empfänger in den letzten zwei Jahren regelmäßig beliefert worden ist oder ein Nachweis der festen Geschäftsbeziehung (z. B. Rahmenvertrag) vorgelegt wird.

Neben der EAG und der HBG besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, eine **Sammelgenehmigung (SAG)** zu beantragen. SAGen erlauben eine Vielzahl von Ausfuhren/Verbringungen von Gütern in verschiedene Länder und an verschiedene Empfänger/Endverwender bis zu einem angegebenen Gesamtwert.

<sup>1</sup> Für die Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung ist im ELAN-K2 Ausfuhrportal die Vorgangsart „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid“ zu durchlaufen, wobei im Feld Genehmigungsart (Schritt 2) die „Höchstbetragsgenehmigung“ auszuwählen ist.

Dieser Genehmigungstyp kann insbesondere für Unternehmen interessant sein, die im Rahmen internationaler Projekte bei der Entwicklung und Fertigung von Gütern mit einer Vielzahl von ausländischen Partnern zusammenarbeiten und hierfür eine Vielzahl genehmigungspflichtiger Ausfuhren und Verbringungen vornehmen müssen. Lieferungen an in der Sammelgenehmigung genehmigte Empfänger und Endverwender können sofort erfolgen, ohne dass zuvor ein weiteres Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Dies ermöglicht es dem Ausführer, feste Geschäftsbeziehungen aufzubauen und für einen planbaren Zeitraum aufrechtzuerhalten. Das SAG-Verfahren bietet zudem die Möglichkeit, eine bereits erteilte SAG an die geschäftliche Entwicklung des Genehmigungsinhabers anzupassen: So können – je nach Art und Grundlage der Genehmigung – auf Antrag neue Endverwender, Empfänger, Käufer oder zusätzliche Güter aufgenommen werden. Dies ist im Rahmen von Einzelausfuhrgenehmigungen grundsätzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann bei Vorlage entsprechender Nachweise und Begründung der Gesamtwert der SAG erhöht werden. Das SAG-Verfahren kann hierbei grundsätzlich sowohl für Rüstungsgüter als auch für Dual-Use-Güter genutzt werden. Näheres zu den SAGen können Sie den Merkblättern des BAFA „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“ und „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“ entnehmen, die auf [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) veröffentlicht sind.

Aufgrund dieser besonderen Flexibilität werden SAGen grundsätzlich nur besonders zuverlässigen Ausführern bzw. Verbringern erteilt. Die Erteilung einer SAG setzt regelmäßig voraus, dass der Ausführer oder Verbringer über ein hinreichendes Internal Compliance Programm (ICP) verfügt. Bei einem ICP handelt es sich um ein innerbetriebliches Exportkontrollsystem, das den Ausführer bzw. Verbringer in die Lage versetzt, die exportkontrollrechtlichen Vorschriften möglichst effektiv umzusetzen und Gesetzesverstöße schon im Vorfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Ein solches ICP muss daher an die individuelle

Situation des jeweiligen Unternehmens anknüpfen. Ein für alle gleichermaßen geeignetes ICP gibt es daher nicht. Empfehlungen, einen Kriterienkatalog sowie ein Merkblatt zu ICP können Sie auf [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) einsehen.

### Hinweis

Nähere Informationen zu den Nutzungsbedingungen und dem besonderen Verfahren der SAGen, finden Sie auf unserer Internetseite [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) unter den Reitern „Antragsarten“/„Sammelgenehmigung“. Hier finden Sie auch die Merkblätter „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“ sowie „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“.

#### Einzelausfuhrgenehmigung (EAG)

- 1 Ausführer
- 1 Ausfuhr (auch Teillieferungen möglich)
- 1 Empfänger

#### Höchstbetragsgenehmigung (HGB)

- 1 Ausführer
- X Ausfuhren
- 1 Empfänger

#### Sammelgenehmigung (SAG)

- 1 Ausführer
- X Ausfuhren
- X Empfänger

#### Allgemeine Genehmigung (AGG)\*

- jeder Ausführer
- alle zugelassenen Güter
- alle zugelassenen Bestimmungsziele

\* zu AGG s. Ziffer 2.1

Falls sich Ihr in Aussicht stehendes Exportvorhaben noch nicht derart konkretisiert hat, dass eine Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beantragt werden kann (noch nicht vertragreifes Projekt), besteht die Möglichkeit eine sog. **Voranfrage** zu stellen. Bei positiver Bescheidung der Voranfrage wird zugesichert, dass für den Fall der Antragstellung bei unveränderter Sach- und Rechtslage voraussichtlich eine Genehmigung erteilt wird. Zu beachten ist, dass eine Bescheidung einer Voranfrage nur erfolgt, wenn plausibel die berechnete Erwartung, dass es zu dem Geschäft kommt, dargelegt wird.

Ergibt sich nach der Antragstellung, dass ihr Ausfuhr-/Verbringungsvorhaben entgegen Ihrer Einschätzung nicht genehmigungspflichtig ist, erteilt das BAFA einen sog. **Nullbescheid**<sup>2</sup>. Dieser bescheinigt, dass ein konkretes Vorhaben nicht verboten ist und keiner Genehmigung bedarf. Die Beantragung eines Nullbescheides kann auch sinnvoll sein, sofern der Zoll Sie hierzu im Einzelfall auffordert oder Sie selbst konkrete Zweifel an der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens haben.

Anträge auf **Auskunft zur Güterliste (AzG)** und **sonstige Anfragen** wie z. B. Empfängerauskunftsbegehren oder Güteranfragen zur Klärung der Einstufung im Embargofall (die Embargovorschriften werden im Rahmen der AzG nicht überprüft), können ebenfalls über das ELAN-K2 Ausfuhrportal beim BAFA eingereicht werden.

Für **grundsätzliche Rechtsfragen** ohne konkreten Empfänger und Güterbezug verwenden Sie bitte das „Kontaktformular Ausfuhrkontrolle“<sup>3</sup>.

## 4.2 Dauer der Bearbeitung eines Ausfuhr-/Verbringungsantrages

Die Dauer der Bearbeitung ist grundsätzlich einzelfallbezogen, d.h. sie hängt u.a. von der Art des Gutes, dem Bestimmungsland, dem Endverwender bzw. der Endverwendung ab. Zudem müssen in einigen Fallgruppen Informationen von dritten Stellen eingeholt und/oder vor Bescheidung die Bundesressorts kontaktiert werden. Auch dies führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten, für die wir um Ihr Verständnis bitten. Im Falle der Weiterleitung Ihres Antrages an die Ressorts werden Sie mittels Formschriften von uns informiert.

Indem Sie aussagekräftige und vollständige Unterlagen bei Antragstellung einreichen, können Sie Ihren Beitrag zu einer zügigen Antragsbearbeitung leisten.

Ein vermeintlicher Zeitgewinn durch eine „schnelle“ – jedoch unvollständige – Antragstellung wird durch eine verlängerte Bearbeitungszeit, auf Grund von Rückfragen, überlagert. Dementsprechend sollte genügend Zeit für die Vorbereitung und die Antragstellung eingeplant werden. Empfehlenswert ist es daher, vor Übermittlung des Antrages die Unterlagen auf Vollständigkeit und Transparenz hin zu überprüfen.

<sup>2</sup> Für die Beantragung eines Nullbescheides ist im ELAN-K2 Ausfuhrportal die Vorgangsart „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid“ zu durchlaufen, wobei im Feld „Ausfuhrlisten-Position“ (Schritt 5) das Wort „Null“ einzutragen ist.

<sup>3</sup> Das Kontaktformular finden Sie auf unserer Internetseite unter den Reitern „Kontakt“ / „A“ / „Ausfuhrkontrolle“.



## 5 Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung

Die Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung erfolgt grundsätzlich über das ELAN-K2 Ausfuhrportal. Dieses leitet Sie durch die entsprechenden Schritte und gibt ergänzende Hinweise. Vor der Übermittlung des Antrages besteht die Möglichkeit diesem Antrag Dokumente beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht immer ausreicht, nur die vom ELAN-K2 Ausfuhrportal geforderten Angaben zu tätigen. Ergänzende Informationen sollten übermittelt werden, sofern Angaben nicht selbsterklärend sind. Im Folgenden wird auf die Dokumente eingegangen, welche regelmäßig dem Antrag beizufügen sind.

### 5.1 Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben – mit gelisteten Gütern – ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen „Ausfuhrverantwortlichen“ (AV) zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Der AV muss selbst zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d.h. der obersten Unternehmensleitung (je nach Rechtsform des Ausführers z. B. verantwortliches Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder ein verfügungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura genügt nicht.

#### Hinweis

Weiterführende Informationen zur Funktion sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen hinsichtlich von Ausfuhrverantwortlichen finden Sie im Teil 6, Rn. 317ff. des HADDEX.

dem BAFA gültig. Bitte fügen Sie dem Formular AV1 eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (unbeglaubigte Kopie) bei. Das BAFA ist unverzüglich zu informieren, wenn die zum AV benannte Person aus dem Unternehmen ausscheidet oder auf andere Weise die zur AV-Tätigkeit berechnigte Stellung im Unternehmen verliert. Dies kann auch durch die Benennung eines neuen AV erfolgen.

Das Formular AV 1 reichen Sie bitte per E-Mail an ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de ein. Die Einreichung der Originale ist nicht mehr erforderlich. Diese müssen allerdings für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt und auf Verlangen des BAFA vorgelegt werden.

Grundsätzlich muss der AV alle Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung persönlich in das ELAN-K2 Ausfuhrportal einstellen bzw. entsprechende Anträge unterzeichnen. Der AV kann diese Aufgabe jedoch, durch die „Erklärung der/des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme“ (AV2) auf andere Personen delegieren<sup>1</sup>. Nichtsdestotrotz behält der AV die Verantwortung für die entsprechenden Inhalte. Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung, anders als die Benennung des AV, für zwei Jahre gültig ist. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum beim BAFA. Folgeerklärungen können dem BAFA ebenfalls per E-Mail an ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de übermittelt werden. Sicherzustellen ist, dass stets eine gültige AV1-Erklärung beim BAFA vorliegt. Ohne eine gültige AV1-Erklärung kann keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden und es kommt zu vermeidbaren Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen erfolgt über das Formular AV1 und bleibt bis zum Widerruf gegenüber

<sup>1</sup> Genehmigungsanträge nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) muss der AV stets eigenständig unterzeichnen.

### Wo finde ich die Formulare AV1 und AV2?

Die Formulare AV1 und AV2 finden Sie auf unserer Internetseite [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) unter den Reitern „Antragstellung“/„Ausführverantwortlicher“. Hier finden Sie auch eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Formulare sowie ergänzende Erläuterungen. Gültig für die Benennung des Ausführverantwortlichen sind jedoch ausschließlich die Originale in deutscher Sprache.

## 5.2 Endverbleibsdokumente

Für die Ausfuhr bzw. Verbringung von gelisteten Gütern sind grundsätzlich Endverbleibsdokumente (EVE) vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass das BAFA auch bei anderen Ausfuhren oder Rechtsgeschäften Endverbleibserklärungen oder zusätzliche Erklärungen (sog. Additional Statements) im Einzelfall anfordern kann. Hierüber werden Sie spätestens im jeweiligen Antragsverfahren informiert. Bei Antragsverfahren zu vorübergehenden Ausfuhren oder Verbringungen von gelisteten Gütern, z. B. Auslandsmesse, wird hingegen i. d. R. auf die Vorlage von Endverbleibserklärungen verzichtet. Ebenso ist im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen im Rüstungsbereich die Vorlage der Konsortialführerzustimmung ausreichend.

### Hinweis

Die EVE ist ein Dokument des Ausstellers. Sensibilisieren Sie Ihren Kunden daher dahingehend, dass er das entsprechende EVE Muster auf sein Briefpapier überträgt, sodass dieses ihm zugeordnet werden kann.

Grundsätzlich unterscheiden die Formularmuster nach der Art der betroffenen Güter (Rüstungsgut/sonstiges Gut). Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche EVE zu nutzen ist<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Weiterführende Informationen (u.a. Ausnahmen der Vorlagepflicht) finden Sie im BAFA-Merkblatt „Endverbleibsdokumente“. Dieses sowie die entsprechenden Endverbleibsmuster (inkl. englischsprachiger Ausfüllanleitung) finden Sie auf unserer Internetseite [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) unter den Reitern „Antragstellung“/„Endverbleibsdokumente“.

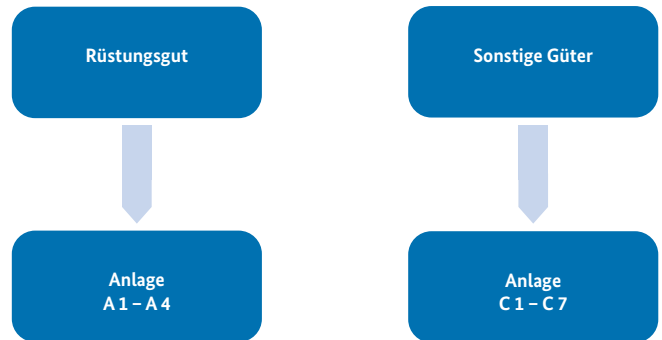


Abbildung: Optimierte Antragstellung - EVE-Nutzungsarten

### 5.2.1 Rüstungsgüter

Für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern ist – je nach Fallgestaltung – eine der folgenden Endverbleibserklärungen (A 1 – A 4) zu nutzen:

- Anlage A 1: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWW, die keine Kriegswaffen sind und hierzugehörige Technologie und Software (EUC for military equipment, related technology and software)
- Anlage A 2: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Scharfschützengewehren, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolvern und hierzugehöriger Munition und Herstellungsausrüstung (EUC for sniper rifles, pump guns, pistols, revolvers, corresponding ammunition and related production equipment)
- Anlage A 3: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Kriegswaffen außer kleine und leichte Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for war weapons to third countries)
- Anlage A 4: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von kleinen und leichten Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union, der NATO und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for SALW and corresponding ammunition to third countries)

*Anmerkung:* Die Anlagen A3 und A4 sind nur bei Ausfuhren bzw. Verbringungen von Kriegswaffen zu nutzen.

### 5.2.2 Sonstige Güter

Für die Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Gütern ist – je nach Fallgestaltung – eine der folgenden Endverbleibserklärungen (C 1 – C 5) zu nutzen:

- Anlage C 1: EVE für die Ausfuhr und die Verbringung



von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) oder Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur AWW aufgeführt sind (EUC for the export and transfer of Dual-Use items). Bitte beachten Sie, dass sofern Ihr Kunde ein Händler ist, die Anlage C2 zu nutzen ist.

- Anlage C 2: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern an Händler und Vertriebsgesellschaften zwecks Weiterverkauf im Rahmen von Sammelgenehmigungen (Trader-EUC for global licences/multi-destination licences for Dual-Use items)
- Anlage C 3: EVE für Güter der Verordnung (EU) 2019/125 (sog. Anti-Folter-Verordnung) (EUC for the export of items related to Anti-Torture Reg.)
- Anlage C 4: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 aufgeführt sind (EUC for the export to the Islamic Republic of Iran of items related to Annex I of Reg. (EU) No. 267/2012)  
Zum Ausfüllen der Anlage C 4 steht Ihnen die international abgestimmte Ausfüllanleitung „Explanatory Note: Optional End-Use Certification (EUC)“ zur Verfügung. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.
- Anlage C 5: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, die in Anhang II der Verordnung EG Nr. 267/2012 aufgeführt sind (EUC for the export to the Islamic Republic of Iran of items related to Annex II of Reg. (EU) No. 267/2012)
- Anlage C 6: EVE für die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr von Gütern nach Russland oder zur Verwendung in Russland, soweit diese in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind (EUC for the export to the Russian Federation (EU) No 833/2014), mit Ausnahme von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012, von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie von Gütern der Anhänge II, III oder IV der Verordnung (EU) 2019/125.
- Anlage C7: EVE für die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr von Gütern, die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufgeführt sind, nach Russland oder zur Verwendung in Russland (EUC for the export of dual-use items to Russia).

### Hieran gedacht? – Endverbleibserklärung

- Verwendungsangabe hinreichend konkretisiert?
- Bei dem Endverbleib des Gutes, nicht nur die Stadt, sondern eine konkrete Anschrift vermerkt?
- Unterschrift sowie Firmenstempel (sofern vorhanden) auf der EVE (inkl. Wiederholung des Namens in Blockbuchstaben)?

### Kontakt

Für Fragen im Zusammenhang mit Verboten und Genehmigungspflichten in Bezug auf den Güterverkehr mit der Russischen Föderation hat das BAFA eine Telefon-Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Nummer: + 49 (0)6196 908-1237.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit den von der EU verhängten Finanzsanktionen (Listungen von Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Entitäten) im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs ist die Deutsche Bundesbank zuständig. Ansprechpartner ist hier das Servicezentrum Finanzsanktionen. Telefonisch erreichen Sie dieses unter der Nummer: +49 (0)89 2889-3800.

### 5.2.3 Sonderfall: Nullbescheid

Anträgen auf Nullbescheid sollten Sie zumindest eine formlose schriftliche Erklärung des Endverwenders über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Güter (Endverwendungserklärung) auf firmeneigenem Briefkopf mit Adressangaben in englischer oder deutscher Sprache beifügen. Um Ihnen bzw. Ihrem Kunden die Erklärung zu erleichtern, können Sie das EVE-Muster Anlage C1 analog als Orientierungshilfe nutzen.

Die Endverbleibserklärungen sind dem BAFA unter Nutzung des elektronischen Antragsportals ELAN-K2 Ausfuhrsystem als digitale Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Original oder die beim BAFA vorgelegte digitale Kopie der handschriftlich unterzeichneten oder mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Artikel 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehenen EVE mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vorlage beim BAFA erfolgte, aufzubewahren. Eine Übermittlung der EVE in Papierform ist nicht erforderlich.

### 5.3 Technische Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei (z. B. Prospekte, Spezifikationen, Datenblätter) die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen.

Hierbei ist es erforderlich, eine detaillierte technische Güterbeschreibung in deutscher Sprache (ggf. ergänzt durch die englische Bezeichnung in Klammern) mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer)
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, eine Spezifikation, ein Prospekt oder durch andere technische Unterlagen
- Aussagen zu den technischen Eigenschaften und Parameter, die in den Güterlisten für die Einstufung relevant sind
- Angaben zur konkreten Verwendung

Zu Koordinatenmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen hat das BAFA verschiedene Fragebögen entwickelt, die dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beizufügen sind. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

#### Hinweis

Die speziellen Fragebögen zu Koordinatenmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen finden Sie auf unserer Internetseite [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) unter den Reitern „Ausfuhrkontrolle“/„Güterlisten“.

#### Hieran gedacht? – Technische Unterlagen

- Prospekte beigelegt?
- Spezifikationen des Gutes mit exakter Typbezeichnung, genauen Optionen und Varianten (ggf. technische Spezifikation aus Kaufvertrag) ersichtlich?
- Datenblätter (Sicherheitsdatenblätter bei Materialien) vorhanden?
- Ggf. ausgefüllte Fragebögen übermittelt?

## 5.4 Vertragliche Dokumente

Ausfuhranträgen sind i. d. R. Kopien von relevanten Vertragsdokumenten beizulegen. Bitte fügen Sie daher Ihrem Antrag Unterlagen wie den Kaufvertrag, die Auftragsbestätigung oder gestellte Rechnungen, bei. Auch das Beifügen von Projektbeschreibungen oder weitergehende Erläuterungen

des Ausfuhrvorhabens sind sinnvoll, um das Vorhaben näher zu beschreiben.

Sofern die Unterlagen **Mengen- oder Preisabweichungen** aufweisen, oder die in der EVE angegebene Endverwendung von der Angabe in weiteren Unterlagen abweicht, dies aber erklärlich ist, sind entsprechende Erläuterungen – im ELAN-K2 Ausfuhrportal<sup>3</sup> oder auf einem Sonderblatt – ergänzend zu tätigen, um unnötige Rückfragen des BAFA zu den Abweichungen und damit eine Verzögerung in der Antragsbearbeitung zu vermeiden.

Aus den beigelegten Unterlagen muss der Ablauf des Vorhabens schlüssig hervorgehen. Sofern **mehrere Beteiligte** (z. B. Zwischenempfänger, Käufer, Handelsvertreter, Spediteure) involviert sind, müssen die konkreten Lieferketten/Wege und Rollen aller Beteiligten nachvollziehbar dargelegt werden.

#### Faustregel

Je komplexer das Vorhaben, desto umfangreicher muss der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt dokumentiert und ggf. in einem Begleitschreiben erläutert werden.

#### Hieran gedacht? – Vertragliche Dokumente

- Alle relevanten Auftragsunterlagen beigelegt?
- Nicht selbsterklärende Besonderheiten auf einem Sonderblatt erläutert?

## 5.5 Firmenprofile

Im Antragsverfahren sind aussagekräftige Firmenprofile des Käufers, Empfängers sowie des Endverwenders (nachfolgend: Beteiligte) zu übermitteln. Das Firmenprofil muss seitens des jeweiligen Beteiligten erstellt worden sein. Der Zweck des Firmenprofils ist es insbesondere die Existenz des jeweiligen Beteiligten zu belegen sowie – je nach Fallkonstellation – eine Prognoseentscheidung treffen zu können, ob die Güter im zivilen oder militärischen Bereich eingesetzt werden. Das Firmenprofil kann in Form von Firmenbroschüren, Präsentationen, Auszügen der Internetseite oder einer Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf, Firmenstempel eingereicht werden.

Auf die Vorlage eines Firmenprofils kann i. d. R. verzichtet werden, sofern

<sup>3</sup> Bitte nutzen Sie hierfür das Feld „Zusatzinformationen“ (Schritt 6) oder das Feld „Raum für sonstige Anmerkungen“ (Schritt 7).

- es sich bei dem Beteiligten um einen Staat bzw. eine staatliche Person handelt (zu staatlichen Stellen gehören z. B. Ministerien, Polizei- und Ordnungsbehörden, NICHT verzichtet wird auf die Vorlage eines Firmenprofils aber bei beteiligten Universitäten und Forschungseinrichtungen)
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt, sofern es Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt
- durch den Antragsteller ein aussagekräftiger, aktueller Auszug der Webiste des Beteiligten im Sinne des Punkts 5.6 eingereicht wurde.

Das Firmenprofil sollte die nachfolgenden Angaben enthalten:

#### 5.5.1 Nennung der vollständigen Adress- sowie Kommunikationsdaten

Zwingend notwendig ist die Angabe der vollständigen Adress- sowie Kommunikationsdaten der Beteiligten. Die bloße Angabe eines Namens reicht regelmäßig nicht aus, um den Beteiligten zweifelsfrei identifizieren zu können.

#### 5.5.2 Nennung der Internetseite

Weiterhin gehört zur Vollständigkeit eines Firmenprofils, dass die Internetseite des Beteiligten benannt wird (Beispiel: www.musterag.de). Sofern der/die Beteiligte über keine Internetseite verfügt, sollte dies auch angegeben werden.

#### 5.5.3 Informationen zu den Unternehmensverflechtungen

Überdies kann es hilfreich sein, wenn die Unternehmensverflechtungen des Beteiligten erläutert werden, um entsprechende Über- und Unterordnungsverhältnisse zu erkennen. Enthält die Internetseite des Beteiligten Informationen über die Unternehmensverflechtungen können diese für das Firmenprofil genutzt werden. Sofern es sich beim Empfänger/Endverwender um ein verbundenes Unternehmen (wie z. B. einer Tochtergesellschaft) des Antragstellers handelt, ist ein Hinweis hierauf hilfreich.

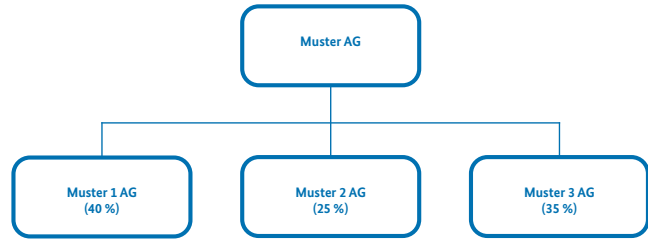


Abbildung: Beispiel Unternehmensverflechtungen

#### 5.5.4 Angaben zu allen Tätigkeitsbereichen (z. B. Branche, Produktspektrum)

Ein Firmenprofil sollte weiterhin die Tätigkeitsbereiche des Beteiligten aufzeigen, um die geschäftliche Ausrichtung darzulegen. Hierzu gehören auch Angaben zur Branche(n) des Unternehmens sowie welche Produkte hergestellt werden.

Je mehr Informationen in diesem Sinne bereitgestellt werden, desto eher kann die Plausibilität des Ausfuhrvorhabens erkannt werden.

Ergänzende Angaben zur Größe des Betriebes mit Beschäftigtenanzahl und Gründungsjahr können hilfreich sein, um die Plausibilität des Geschäfts bewerten zu können.

#### 5.5.5 Nennung des Kundenkreises (Bestimmungsziel der Produkte)

Regelmäßig sollten aus dem Firmenprofil die bekannten üblichen Bestimmungsziele der verkauften Produkte hervorgehen. Auch dieser Aspekt kann die Schlüssigkeit des Vorhabens untermauern.

#### Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Firmenprofile anhand der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere der Internetseite des Beteiligten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität geprüft werden müssen!

#### Hieran gedacht? – Firmenprofil

- Firmenprofile aller Beteiligten eingereicht?
- Firmenprofile entsprechen den inhaltlichen Anforderungen?



## 5.6 Übermittlung von Internetseiten-Auszügen<sup>4</sup>

Seitens des **Antragstellers** ist die Internetseite der Beteiligten – sofern vorhanden – zu sichten und relevante Bildschirmfotos (Screenshots) der Internetseite hochzuladen. Relevant sind diejenigen Auszüge, welche das Unternehmen, dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis illustrieren.

Bitte beachten Sie, dass erkennbar sein muss zu welchem Zeitpunkt die Bildschirmfotos der Internetseite entnommen wurden (z. B. durch Setzung eines Zeitstempels). Bildschirmfotos sollten im Idealfall **in einer Datei** dem Antrag angehängt werden.

Auf die Vorlage von Internetseiten-Auszügen kann i. d. R. verzichtet werden, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um den Staat bzw. eine staatliche Stelle handelt
- die Internetseite weder in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügbar ist
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt und dieses Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt
- Sie innerhalb der letzten 2 Jahre bereits Auszüge in einem Antragsverfahren eingereicht haben sowie Ihrerseits eine Erklärung eingereicht wird, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen ergeben haben. Bitte benennen Sie in diesem Fall die konkrete BAFA Vorgangsnummer auf welche Bezug genommen wird
- ein aussagekräftiges Firmenprofil der jeweiligen Beteiligten im Sinne des Punkts 5.5 vorgelegt wurde, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, wie in Punkt 5.5 vermerkt, durch den Antragsteller geprüft wurde.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das BAFA sich vorbehält, auch in diesen Fallgruppen im Einzelfall relevante Bildschirmfotos der Internetseite nachzufordern.

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch Anlage: FAQ zu Internetseiten-Auszügen.



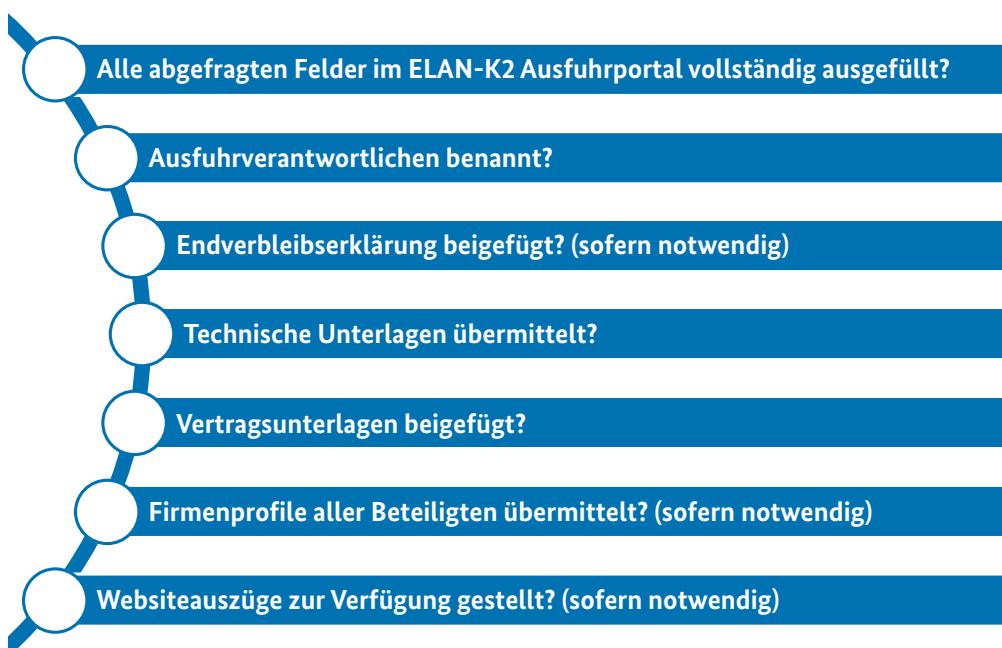
## 6 Abschließende Prüfung

Da in der Praxis Anträge z. T. nicht den Anforderungen entsprechen, kommt es regelmäßig zu Rückfragen seitens des BAFA. Da jede Rückfrage die Bearbeitungsdauer des Antrages verlängert, sollten Sie daher vor Übermittlung Ihres Antrages diesen abermals auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüfen. Vorteilhaft ist es hierbei, nach dem Vier-Augen-Prinzip vorzugehen, um die Schlüssigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Im Anschluss an die inhaltliche Überprüfung können Sie anhand der untenstehenden Checkliste kontrollieren, ob Sie alle für Ihren Antrag zu übermittelnden Dokumente beigefügt bzw. Angaben getätigt haben.

### Hinweis

Erläutern Sie ungewöhnliche, nicht selbsterklärende Umstände in einem Begleitschreiben.





## 7 Nach der Antragstellung

### 7.1 Während des Antragsverfahrens

Über das ELAN-K2 Ausfuhrportal können Sie unter dem Menüpunkt „Vorgänge“ den Bearbeitungsstand Ihrer elektronischen Genehmigungsanträge online abrufen. Es ist nicht notwendig, dass Sie sich jeden Tag im ELAN-K2 Ausfuhrportal anmelden, um zu prüfen ob sich etwas am Status geändert hat. Über neue Dokumente werden Sie per E-Mail informiert.

Ergänzend können Sie sich bei Sachstandsanfragen an die Info-Stelle „Exportkontrolle Sachstand“ wenden. Zu berücksichtigen ist, dass die Info-Stelle ausschließlich Fragen zum Bearbeitungsstand beantwortet und einen Kontakt zu dem zuständigen Sachbearbeiter herstellen kann.

Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs im BAFA bearbeitet. Im Einzelfall kann eine Priorisierung Ihres Vorganges erfolgen, wenn schriftlich der Grund für die Eilbedürftigkeit substantiiert dargelegt wird.

#### Kontakt

Ansprechpartner:	Hotline „Exportkontrolle Antrags Sachstand“
Servicetelefon:	+49 (0)6196 908-1868
Montag – Donnerstag:	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### 7.2 Nach der Genehmigungserteilung

Sofern ihr Antrag positiv beschieden wird, wird dieser Bescheid in das ELAN-K2 Ausfuhrportal eingestellt.

Seit 1. März 2021 werden Genehmigungen, Nullbescheide, Auskünfte sowie Verlängerungen und Änderungen zu Bescheiden im Bereich des Außenwirtschaftsrechts grundsätzlich elektronisch erlassen. Eine zusätzliche Übersendung in Papierform erfolgt nicht mehr, so dass Sie die Genehmigungen unmittelbar nach der elektronischen Übermittlung im ELAN-K2 Ausfuhrportal nutzen können.

Hiervon ausgenommen sind insbesondere Ausfuhrgenehmigungen zur vorübergehenden, wiederholten Ausfuhr (Ausfuhrart 231), Durchfuhrgenehmigungen, Reexport-Zustimmungen sowie Ablehnungen und Widerspruchsbescheide. Diese werden auch weiterhin in Papierform erlassen.

Zusätzlich kann für elektronische Genehmigungen eine schriftlich bestätigte Zweitausfertigung beim BAFA beantragt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Genehmigungsinhaber dies unverzüglich geltend macht, z. B. weil eine ausländische Ausgangszollstelle die elektronische Genehmigung nicht akzeptiert.

Der Bescheid kann Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen, Auflagen) enthalten, die von Ihnen einzuhalten sind. Sie sollten diese daher direkt nach Erhalt der Genehmigung prüfen und den Empfänger der Güter frühzeitig auf die ggf. nachzureichenden Dokumente hinweisen (z. B. DVC, Zolldokumente).

Die Genehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren (5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit für Genehmigungen nach der AWW sowie mindestens 5 Jahre nach Ende des Kalenderjahres gemäß der EU-Dual-Use-VO).

# Anlage: FAQ zu Internetseiten-Auszügen

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung die Internetseite der Beteiligten sichten und relevante Auszüge der Internetseite zum Antrag hochladen. Nachfolgend finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen von Antragstellern im Zusammenhang mit dieser Pflicht.

## 1. Für welche Antragsverfahren sind Bildschirmfotos der Internetseite zu übermitteln?

- Antrag auf Erteilung Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung
- Antrag auf Erteilung eines Nullbescheids
- Antrag auf Erteilung Ausfuhr/Einfuhrgenehmigung gemäß Anti-Folter-VO
- Antrag für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
- Reexport-Anfrage

## 2. Für welche Beteiligten sind Bildschirmfotos der Internetseite zu übermitteln?

Aussagekräftige Bildschirmfotos der sind für den Käufer, Empfänger sowie Endverwender zu übermitteln.

## 3. Was sind die „relevanten Bildschirmfotos“ der Internetseite?

Relevant sind diejenigen Auszüge, die das Unternehmen, dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis illustrieren.

## 4. Gemäß der Ziffer 5.5 sind im Antragsverfahren auch aussagekräftige Firmenprofile des Käufers, Empfängers sowie Endverwenders zu übermitteln. In welchem Verhältnis stehen Firmenprofile zu Bildschirmfotos der Internetseite?

Erfüllt die Übermittlung eines Firmenprofils die Anforderung an den Ausführer, die Internetseite selbst zu sichten und einen Internetseiten-Auszug hochzuladen?

Firmenprofile müssen vom jeweiligen Käufer, Empfänger sowie Endverwender erstellt worden sein. Sie belegen die Existenz des Beteiligten sowie dessen Tätigkeitsspektrum. Firmenprofile können in Form von Firmenbroschüren, Präsentationen, Auszügen der Internetseite oder einer

Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf und Firmenstempel eingereicht werden.

Das Sichten von Internetseiten ist Ausfluss der Pflicht des Ausführers, die am Ausfuhrvorhaben Beteiligten eigenverantwortlich zu prüfen.

Sofern Firmenprofile hochgeladen werden, kann dies einen von Ihnen erstellten Internetseiten-Auszug daher nur ersetzen, wenn Sie das Firmenprofil auf Basis der Internetseite auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität geprüft haben.

## 5. Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung Bildschirmfotos zu übermitteln?

Ja. Keine Bildschirmfotos der Internetseite müssen i. d. R. übermittelt werden, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um den Staat bzw. eine staatliche Stelle handelt (zu staatlichen Stellen gehören z. B. Ministerien, Polizei- und Ordnungsbehörden, NICHT aber Universitäten und Forschungseinrichtungen)
- die Internetseite weder in deutscher oder englischer Sprache verfügbar ist
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt und dieses Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird (ein Nachweis hierüber ist im Antrag zu erbringen; das BAFA wird gegebenenfalls entsprechende Rückverbringungsauflagen erteilen)
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat handelt
- Sie innerhalb der letzten 2 Jahre bereits relevante Bildschirmfotos der Internetseite in einem Antragsverfahren eingereicht haben sowie Ihrerseits eine Erklärung eingereicht wird, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen ergeben haben.

Bitte benennen Sie in diesem Fall die konkrete BAFA Vorgangsnummer auf welche Bezug genommen wird.

- ein aussagekräftiges Firmenprofil der jeweiligen Beteiligten im Sinne des Punkts 5.5 vorgelegt wurde, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, wie in Punkt 5.5. vermerkt, durch den Antragsteller geprüft wurde

#### 6. Auf welchem Weg sind Bildschirmfotos der Internetseite zu übermitteln?

Bei der Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals können Sie am Ende der Antragstellung Dokumente – wie z. B. Websiteauszüge – hochladen (Schritt: Anlagen). Der Auszug sollte in einem pdf-Dokument hochgeladen werden.

#### 7. Muss ich auch Bildschirmfotos der Internetseite übermitteln, wenn der Empfänger der Güter keine Internetseite besitzt?

Nein. Bei der Antragstellung über das ELAN-K2 Ausfuhrportal ist bei der Erfassung der Empfängerdaten im Feld „Website“ jedoch z. B. „nicht vorhanden“ zu vermerken. Sollte das BAFA eine Internetseite ausfindig machen, könnte dies zu Rückfragen und somit zu einer verlängerten Bearbeitungszeit führen.

#### 8. Müssen Bildschirmfotos der Internetseite übermitteln werden, wenn die Internetseite des Empfängers lediglich auf Chinesisch verfügbar ist?

Nein. Die Übermittlung von Bildschirmfotos der Internetseite ist regelmäßig nur erforderlich, sofern diese in deutscher oder englischer Sprache verfügbar ist.

#### 9. Muss ich auch Videosequenzen, welche auf der Internetseite enthalten sind, übermitteln?

Nein. Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, Videosequenzen oder sonstige Animationen zu übermitteln.

#### 10. Muss ich alle Inhalte der Internetseite übermitteln?

Zu übermitteln sind die für das Exportvorhaben relevanten Inhalte der Internetseite. Relevant sind diejenigen Teile, welche das Unternehmen (auch Beteiligungsverhältnisse), dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis des am Exportvorhaben Beteiligten, illustrieren. Für das Exportvorhaben irrelevante Teile der Internetseite sollten nicht übermitteln werden. Hochzuladen sind immer vollständige Bildschirmfotos der ausgewählten

Internetseiten (vollständige HTML-Seite). Die einzelnen Seiten sind zu einem Gesamtdokument zusammenzuführen.

Bildschirmfotos von Suchmaschinenergebnissen sowie Drittseiten (Wikipedia etc.) werden nicht akzeptiert.

#### 11. Muss der Zeitpunkt der Erstellung der Bildschirmfotos erkennbar sein?

Ja. Da Internetseiten inhaltlichen Veränderungen unterliegen können, ist es wichtig deutlich erkennbar zu machen, zu welchem Zeitpunkt die Bildschirmfotos der Internetseite entnommen wurden (z. B. Zeitstempel auf den Bildschirmfotos oder eine Erklärung auf einem Sonderblatt). Nicht ausreichend ist ein Verweis auf das Erstellungsdatum der Datei.

#### 12. Welcher Dateinamen sollte für das Dokument, das die Bildschirmfotos enthält, genutzt werden?

Als Dateinamen können Sie den Namen des am Exportvorhaben Beteiligten ergänzt um das Wort „Websiteauszüge“ (z. B. Musterendverwender, Websiteauszüge) wählen.

#### 13. Welche Software muss ich für die Erstellung von Bildschirmfotos nutzen?

Welche Software Sie für die Erstellung der Bildschirmfotos nutzen liegt in Ihrem Ermessen. Eine Ausgabe im pdf-Format erlaubt in der Regel eine einfache Handhabung.

#### 14. Bin ich verpflichtet Auszüge aus sozialen Netzwerken (wie z. B. Facebook, Twitter oder Instagram) zu übermitteln?

Nein.



## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
LPR – Leitungsstab, Presse  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn  
Telefon: +49 6196 908-0  
E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)

### Stand

4. Auflage/November 2024

### Druck

Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

### Bildnachweis

- © [stock.adobe.com/Yozayo](https://stock.adobe.com/Yozayo) (Titelblatt)
- © [stock.adobe.com/alotofpeople](https://stock.adobe.com/alotofpeople) (S. 6)
- © [stock.adobe.com/lenetsnikolai](https://stock.adobe.com/lenetsnikolai) (S. 9)
- © [stock.adobe.com/momius](https://stock.adobe.com/momius) (S. 10)
- © [stock.adobe.com/NicoElNino](https://stock.adobe.com/NicoElNino) (S. 12)
- © [stock.adobe.com/vege](https://stock.adobe.com/vege) (S. 18)
- © [stock.adobe.com/pixelkorn](https://stock.adobe.com/pixelkorn) (S. 19)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



[www.blauer-engel.de/uz195](http://www.blauer-engel.de/uz195)

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

